

Vorschriften zur Bezuschussung von Jugendbildungsmaßnahmen Eine Zusammenfassung

Das vorliegende Papier ist eine Zusammenfassung aller verbindlichen Vorschriften zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien und der fachlichen Anforderungen für oben genannte Maßnahmen und den vertraglich zwischen EJB und BJR festgelegten verbindlichen ergänzenden Regelungen.

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit in Bayern tätig sind. (Rahmenrichtlinien 3)

2. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen, als Förderung der Infrastruktur der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, ist es, die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit in die Lage zu versetzen, sachgerechte Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Sie sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung möglichst vieler Kinder und Jugendlicher an der Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Träger von Jugendbildungsmaßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. (Fachliche Anforderungen 1)

3. Zuwendungsvoraussetzungen und -bedingungen

3.1. Dauer der Maßnahmen (Rahmenrichtlinien 4.1)

Zuwendungsfähig sind:

3.1.1. Eintagesmaßnahmen (wenigstens 6 Zeitstunden)

3.1.2. Mehrtagesmaßnahmen mit einer Dauer von nicht mehr als 14 Tagen. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Zeitstunden je Tag betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Mindestarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Zeitstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

3.1.3. Bei JBM gr. TNK beträgt die höchstens zuwendungsfähige Dauer vier Tage.

3.1.4. Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder gemeinsam im Reisebus oder Kleinbussen (Fahrzeuge mit

mehr als 7 Sitzplätzen) angereist ist und die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde, wird für An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen des Drittels der Arbeitszeit, das nicht unbedingt themenbezogen sein muss (siehe 3.3.2).

3.2. Die Teilnehmenden der einzelnen Maßnahmen kommen überwiegend aus Bayern.

(Rahmenrichtlinien 4.2)

3.3. Eine Förderung ist nicht möglich (Rahmenrichtlinien 4.3)

3.3.1. Bei Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,

3.3.2. Bei Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildung umfasst,

3.3.3. Bei touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, laufender Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Theatergruppen, sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist,

3.3.4. Bei Maßnahmen, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt oder aus Bundes- oder anderen Landesmitteln gefördert werden.

3.4. Digitale Formate bei JBM (Rahmenrichtlinien 4.5)

JBM-Maßnahmen sind auch als digitale Formate zuwendungsfähig. Es gelten die vorstehenden Bestimmungen (z. B. Zweck und Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen, sowie das Antragsverfahren) wie für Maßnahmen zur JBM generell, es sei denn, im Folgenden wird dazu Abweichendes bestimmt:

3.4.1. Die Mindestanzahl pro Tag beträgt 3 Zeitstunden.

3.4.2. Besteht die Maßnahme aus mehr als einem digitalen Treffen, darf der Abstand zwischen den einzelnen Treffen nicht mehr als einen Monat betragen.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Bagatellgrenze (Rahmenrichtlinien 5.2)

Gefördert werden nur Maßnahmen, bei denen sich mindestens eine Zuwendung in Höhe von 100 € ergibt (Bagatellgrenze).

4.2. Zuwendungsfähige Ausgaben (Rahmenrichtlinien 5.3)

Zuwendungsfähig sind folgende für Teilnehmende aus Bayern anfallenden Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die für die bei allen Veranstaltungen anwesenden Teilnehmenden anfallen.

4.2.1. Vor- und Nachbereitungstreffen

Je Maßnahme können insgesamt bis zu drei Treffen zur Vor- und Nachbereitung geltend gemacht werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme stehen. Dies sind Treffen von verantwortlichen Mitarbeiter:innen und nicht Treffen von Teilnehmenden. Sie beziehen sich auf die konzeptionelle, inhaltliche und/oder methodische Ausgestaltung der Maßnahme. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur jeweiligen Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm/Bericht zu erläutern.

4.2.2. Fahrtkosten

Sind zuwendungsfähig:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die tatsächlich entstandenen Ausgaben, bei Bahnfahrten 2. Klasse,
- bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. angemieteter Bus), die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben
- bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge die Sätze gemäß der zum Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- EJB-Regelung: Bei Maßnahmen außerhalb Bayerns sind Fahrtkosten bis 100 km (Luftlinie) über die bayerische Grenze hinaus förderfähig.

Es sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

Bei JMB gr. TNK sind Fahrtkosten nicht zuwendungsfähig.

4.2.3. Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben

4.2.4. Raummieten

4.2.5. Honorare und Ausgaben für Referent:innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalausgaben aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)

4.2.6. Die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Ausgaben für die Kinderbetreuung und Ausgaben für die Assistenz zur Betreuung von Teilnehmenden mit Behinderung in angemessenem Umfang. Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmenden zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt.

4.2.7. Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

4.2.8. In direktem Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich entstehende Organisationsausgaben, hierzu zählen auch zusätzliche für die beantragte Maßnahme entstehende Versicherungsausgaben.

4.3. Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen (Rahmenrichtlinien 5.3.9)

Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen können nur als Ersatz für tatsächlich anfallende zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden. Freiwillige (d. h. unentgeltliche) Arbeitsleistungen sind nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, zuwendungsfähig. Diese sind durch Stundenzettel nachzuweisen. Unentgeltliche Sachleistungen sind bis zur Höhe von 80 % der angemessenen Unternehmerpreise zuwendungsfähig.

4.4. Höhe der Zuwendung (Rahmenrichtlinien 5.4, Fachliche Anforderungen 4)

Die Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen und angemessenen Ausgaben.

Bei JBM gr. TNK beträgt die Zuwendung bis zu 60 % der zuwendungsfähigen und angemessenen Ausgaben.

Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

Eigenanteil (Rahmenrichtlinien 5.4)

Der Zuwendungsempfänger erbringt mindestens 10 von Hundert der zuwendungsfähigen baren Ausgaben aus baren Eigenmitteln. Bei Jugendverbänden und Gliederungen des Bayerischen Jugendrings kann in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abgewichen werden. Die hierfür erforderlichen Besonderheiten des Einzelfalls sind bei Antragstellung darzulegen und glaubhaft zu machen. Der insgesamt zu erbringende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeits- und/oder Sachleistungen erbracht werden. Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen. (Die 10% Eigenmittelbefreiung wird weiterhin zentral/jährlich über die Kontingentmeldung über das Amt für evangelische Jugendarbeit beantragt.)

4.5. Zweckbindungsfrist (Rahmenrichtlinien 5.6)

Die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (Nr. 4 AN-Best-P) beträgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Haltbarkeitsdauer der Maßnahmen 10 Jahre.

5. Fristen und Verfahren

5.1. Kontingentjahr (Rahmenrichtlinien 6.2)

Der Abrechnungszeitraum und das Kontingentjahr beginnen am 1. Mai und enden mit Ablauf des 30. Aprils des Folgejahres.

Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die in diesem Zeitraum beginnen.

5.2. Frist

Der Zuschussantrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Maßnahme einzureichen. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung gewährt werden.

Alle Anträge, die innerhalb des Kontingentjahres 01.05. bis 30.04. des Folgejahres stattfinden, müssen bis spätestens 01.06. eingereicht werden (Ausschlussfrist). (Rahmenrichtlinien 6.5.4)

5.3. Dokumentation der einzelnen Maßnahmen (Rahmenrichtlinien 6.5.5)

Zusätzlich sind vom Zuwendungsempfänger für jede einzelne, mit Hilfe der Zuwendung finanzierte Maßnahme, alle Dokumente, die für die Dokumentation der Durchführung und/oder Finanzierung der Veranstaltung erforderlich sind, mindestens fünf Jahre verfügbar zu halten.

Insbesondere sind folgende Dokumente verfügbar zu halten:

- Ausgefülltes Antragsformular und Zuschussbescheid
- alle zugehörigen Einnahme- und Ausgabebelege, alle Verträge und alle sonst mit dem Vertrag zusammenhängenden Unterlagen
- Einladung, ob schriftlich oder elektronisch (in einem druckbaren Format)
- Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referent:innen, verantwortliche Mitarbeiter:innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Liste der betreuten Kinder und der im Rahmen der Kinderbetreuung und der Assistenz bei Teilnehmenden mit Behinderung anwesenden Personen
- ein Programm/Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung (ggf. die jeweiligen Teilziele) der Maßnahme,
 - der tatsächliche zeitliche Ablauf, die jeweiligen Inhalte und
 - die angewandten Methoden ersichtlich sind.

6. Weitere Vereinbarungen

6.1. Der Antragsteller legt für sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Maßnahmen in seiner Buchhaltung eigene Einnahme- und Ausgabenstellen an.

6.2. Die Ausgabebelege werden mit einem eindeutigen Zuordnungsmerkmal versehen, aus dem hervorgeht, dass die jeweilige Ausgabe über die Zuwendung finanziert oder mitfinanziert wurde.

6.3. Publizitätspflicht

Der Zuwendungsempfänger gibt bei von ihm durchgeführten Maßnahmen, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung gefördert werden, einen deutlichen Hinweis darauf, dass das Projekt oder die Maßnahme durch den Freistaat Bayern mit Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert oder durchgeführt wird. Der Hinweis auf die finanzielle Förderung lautet: „Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales durch den Bayerischen Jugendring gefördert“. Im Sachbericht eines Projekts ist über Informations-

und Publizitätsmaßnahmen zu berichten. Vom Freistaat Bayern ggfs. zur Verfügung gestellte Materialien (Schilder, Plakate, Flyer, etc.) sind in geeigneter Weise anzubringen oder zu verteilen.

Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen die Wort-Bildmarke des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Bayerischen Jugendrings KdöR enthalten sein.

Hinweis: Wortbildmarken auf www.ejb.de zum Download.

7. **Zuwendungsvoraussetzungen und Standards** (Fachliche Anforderungen 2)

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 7.1.** Die zuwendungsfähigen Bildungsmaßnahmen beschäftigen sich mit politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, gesundheitlichen, naturkundlichen, technischen, medialen, religiösen und/oder sportlichen Themen, soweit sie dem Ziel der Förderung nach Ziffer 2 dienen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen: Maßnahmen der beruflichen Bildung, die der beruflichen Qualifizierung (im Gegensatz zur Berufsorientierung) dienen, politische Aktionen, Demonstrationen, sportliche Trainingslehrgänge, sportliche Turnierveranstaltungen, Maßnahmen, für die ein Freistellungsanspruch im Rahmen der Qualifizierung von Jugend- und Auszubildendenvertretern besteht, Maßnahmen mit rein erlebnisorientierter Freizeitpädagogik oder rein natursportlichem Charakter (gefördert werden können dagegen Maßnahmen, denen erkennbar eine pädagogische Zielsetzung zugrunde liegt und bei denen auch mit erlebnispädagogischen Methoden gearbeitet wird), Maßnahmen mit schwerpunktmäßig psychotherapeutischen Methoden, religiöse Exerzitien, Brautleutetage, liturgische Veranstaltungen, wie Gottesdienste, Exerzitien, liturgische Nächte, liturgische Kar- und Ostertage, Bibelkatechese, z.B. Kinderbibelwochen, Bibelwochenenden zur Auslegung der Bibel, Konfirmandenfreizeiten, jugendevangelistische Veranstaltungen, Maßnahmen, die überwiegend der musikalischen Ausbildung dienen, wie z. B. Orchesterproben, Chorarbeit oder Schulung am Instrument.

- 7.2.** Maßnahmen der berufsbezogenen Bildung dienen nicht der Berufsausbildung und sind nicht direkt berufsqualifizierend. Sie sind berufsorientierend oder -vorbereitend und/oder vermitteln Schlüsselqualifikationen.
- 7.3.** Die religiöse Bildung im Sinne dieser Richtlinien richtet sich nicht auf die Vermittlung der Inhalte oder Formen einer speziellen Religion oder Weltanschauung. Sie ist vielmehr ein Teil der Werteverziehung und beschäftigt sich mit Sinn- und Lebensfragen. In ihr kommen unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Perspektiven zur Geltung. Religiöse Methoden und Texte sind als Elemente zulässig, wenn sie an der Beschäftigung mit Sinn- und Lebensfragen orientiert sind.
- 7.4.** In einer Maßnahme können dabei auch motivierende und aktivierende Inhalte im Blick auf die Beteiligung junger Menschen in den Jugendverbänden integriert sein.

- 7.5.** Den Jugendlichen werden Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen, sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt.
- 7.6.** Jeder Maßnahme muss eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.
- 7.7.** Die Maßnahmen richten sich ausdrücklich und nachvollziehbar auf einen überörtlichen Einzugsbereich. Als überörtlich im Sinne dieser Richtlinien ist zumindest über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinausgehend zu verstehen.
- 7.8.** Die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre. (Fachliche Anforderungen 2.8 ,3).
- 7.9.** Die Zahl der Teilnehmenden beträgt mindestens 10. Dabei sind die, die im Rahmen der Kinderbetreuung anwesenden Kinder der Teilnehmenden, deren Betreuungspersonen sowie zur Assistenz für Teilnehmende mit Behinderung anwesende Personen keine Teilnehmenden im Sinne dieser Regelungen (sie sind auf der Teilnehmendenliste zu kennzeichnen).
(Fachliche Anforderungen 2.9 ,3)
- 7.10.** Referent:innen oder verantwortliche Mitarbeiter:innen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden zur Verfügung stehen. Wird bei Maßnahmen ein Verhältnis von 1:5 unter- oder 1:20 je Maßnahmetag überschritten (Referent_innen oder verantwortliche Mitarbeiter:innen zur Zahl der Teilnehmenden), so muss dies im Einzelfall im Zuschussantrag begründet sein. (Fachliche Anforderungen 2.10)
- Bei Maßnahmen, in denen in Arbeitsgruppen, Workshops u.ä. gearbeitet wird, ist deswegen u.U. eine höhere Zahl von Referent:innen oder verantwortlichen Mitarbeiter:innen notwendig. Dabei sind diese i.d.R. nicht über die ganze Dauer der Maßnahme in dieser Funktion tätig. In solchen Fällen ist ein Verhältnis zwischen Teilnehmenden und Referent:innen oder verantwortlichen Mitarbeiter:innen von bis zu 1:1 zuwendungsfähig.
 - Wenn die Zahl der Teilnehmenden geringer als geplant ausfällt, die Zahl von Referent:innen oder verantwortlichen Mitarbeiter:innen aus inhaltlichen und/oder organisatorischen Gründen jedoch nicht mehr reduziert werden kann und deshalb der Rahmen der fachlichen Anforderungen überschritten wird, so ist dies nicht zuwendungsschädlich.

Stand: Oktober 2022